

Hafennutzungsordnung für den öffentlichen Wasserwanderrastplatz

Auf Grund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 8 Abs. 2 der Hafenverordnung (HafVO) vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 646) erlasse ich zur Regelung der Benutzung des Wasserwanderrastplatzes und seiner Anlagen der Hansestadt Anklam folgende Nutzungsordnung:

§ 1 Hafenbehörde

Hafenbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Anklam. Die Aufgaben der Hafenbehörde werden durch das Ordnungsamt der Stadt Anklam wahrgenommen. Das Ordnungsamt ist berechtigt, Aufgaben der Hafenbehörde an die Betriebsverwaltung des Rastplatzes zu übertragen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Hafennutzungsordnung gilt für das gekennzeichnete und öffentlich bekanntgemachte Gebiet des Wasserwanderrastplatzes.

§ 3 Betriebszeiten

- (1) Der Wasserwanderrastplatz ist während der Betriebszeiten öffentlich zugänglich.
- (2) Der Wasserwanderrastplatz unterliegt dem Saisonbetrieb.
Die Saison beginnt am 01. Mai und endet am 15. Oktober.

§ 4 An- und Abmeldung

- (1) Die nach der Hafenverordnung für Wasserfahrzeuge vorgeschriebene unverzügliche Anmeldung nach der Ankunft im Hafen und die rechtzeitige Abmeldung vor dem Verlassen des Hafens hat bei der Betriebsverwaltung zu erfolgen.
- (2) Ist kein Verwalter anwesend, genügt die telefonische Information.

§ 5 Fahrgeschwindigkeit

Die Hafenanlagen sind mit langsamer Fahrt anzufahren, so dass diese nicht beschädigt werden.

§ 6 Schiffsliegeplätze

- (1) Schiffsliegeplätze im öffentlichen Hafengebiet werden von der Betriebsverwaltung zugewiesen und dürfen nicht ohne Anweisung gewechselt werden. Auf Verlangen der Betriebsverwaltung hat die Schiffsbesatzung ihr Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.
- (2) Ist die Besatzung dazu zeitweilig nicht in der Lage, ist die Hafenbehörde berechtigt, das Fahrzeug innerhalb des Hafengebietes zu verholen.
- (3) Liegen mehrere Fahrzeuge nebeneinander, so muss auf dem Ufer näherliegenden Fahrzeug der Verkehr von Personen geduldet werden.
- (4) Im Hafen darf nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde geankert werden.
- (5) Die maximale Liegezeit beträgt 4 Wochen. In begründeten Fällen kann die Hafenbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7 Verhalten im Hafen

- (1) Im Hafengebiet hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Das Baden in der Peene ist verboten.
- (3) Das Angeln ist nur mit gültigen Berechtigungen zulässig.
- (4) Auf den zugewiesenen Plätzen kann gezeltet werden.
- (5) Nach Absprache ist die Nutzung der Feuerstelle möglich.
- (6) Zum Parken sind die besonders hergerichteten und ausgeschilderten Stellflächen zu nutzen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, die den Hafetrieb behindern, können durch die Hafenbehörde kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (7) Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Bootsführer der im Gefahrenbereich liegenden Wasserfahrzeuge unverzüglich an Bord zu begeben, soweit dies ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit möglich ist. Bei der Gefahrenabwehr hat jeder den Weisungen der Polizei und der Hafenbehörde Folge zu leisten.

§ 8 Behandlung von Schiffsabfällen

An Bord gesammelte Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen zu geben.

§ 9 Rettungsmittel

Die auf dem Territorium des Wasserwanderrastplatzes bereitgehaltenen Rettungseinrichtungen dürfen weder unbefugt entfernt noch missbräuchlich benutzt werden.

§ 10 Beschädigung von Hafenanlagen

Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafenbenutzer nach Bekanntwerden unverzüglich der Hafenbehörde oder der Betriebsverwaltung anzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Es gilt der § 34 der Landesordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern vom 19.07.1991 (GVOBl. M-V S. 247), geändert am 08.07.1993 (GVOBl. M-V S. 646).

§ 12 Besondere Befugnisse

Die Hafenbehörde kann die Benutzung des öffentlichen Hafengebietes untersagen (Hafenverbot), wenn der Nutzer wiederholt gegen die Nutzungsverordnung oder andere geltende Vorschriften verstoßen hat bzw. sich mit der Zahlung von Hafengebühren im Rückstand befindet.

§ 13 Inkrafttreten

Die Nutzungsverordnung für den Wasserwanderrastplatz tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
Sie ist außerdem an geeigneter, jedem Benutzer zugänglicher Stelle im Hafengebiet auszuhängen.

Anklam, 01.06.2005

gez. Michael Galander
Michael Galander
Bürgermeister

(Siegel)